

Tarifblatt für Wärmebezüger vom 26. April 2011

Wärmeverbund Wildhaus (WVW)

1. Grundsatz

Dieses Tarifblatt ist integrierender Bestandteil des Wärmeliefervertrags. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich MWSt.

2. Tarifsysteem

Für neue Wärmebezüger wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die bezogene Wärmemenge wird mit dem Wärmepreis gemäss Punkt 10.3. des Wärmeliefervertrages abgerechnet.

3. Anschlussgebühr

Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der Anschlussleistung in Kilowatt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Pauschalgebühr Fr. 5'500.-- sowie
- Leistungsgebühr Fr. 200.--/kW pro bestellte Anschlussleistung in kW

Die Preise gelten für bestehende Bauten. Für Neubezüger zu einem späteren Zeitpunkt wird der Anschlussbeitrag zum Zeitpunkt eines Anschlussgesuches vom WVW festgelegt.

Der Volumenstrom wird mit einem Durchflussbegrenzer limitiert, welcher der abonnierten Leistung (Ziffer 7.4. Wärmeliefervertrag) bei Fernwärmeverlauf-temperatur von 80°C und der max. zulässigen Rücklauf-temperatur gemäss TAV entspricht. Zeigt sich, dass diese Leistung in Zukunft von der im Wärmeliefervertrag vereinbarten Anschlussleistung nach oben abweicht, so wird der Anschlussbeitrag gemäss obgenannter Formel neu angepasst. Die Nachzahlung der ermittelten Differenz wird fällig innert 30 Tagen ab Erhalt der neuen Anschlussleistungsermittlung bzw. ab Einstellung der neuen Anschlussleistung. Für Wärmebedarfserweiterungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die Anschlussgebühr gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Bei Wärmebedarfsverringering besteht kein Anrecht auf Rückerstattung eines Teils der bezahlten Anschlussgebühr.

4. Wärmepreis

Der Wärmepreis ist der Preis für die bezogene Wärmemenge in kWh. Der Wärmepreis wird für die ersten 2 Heizperioden auf 14 Rp. pro bezogene kWh festgelegt. Der Wärmepreis hängt beträchtlich von der produzierten Wärmemenge ab und kann demzufolge erst nach dem Rücklauf der unterzeichneten Wärmelieferverträge definitiv festgesetzt werden. Er wird bis spätestens 1. Oktober 2011 festgesetzt und schriftlich mitgeteilt.

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Kapitalaufwand (45%) und dem Energieaufwand (55%) mit der in Klammern angegebenen Gewichtung zusammen.

Er kann jährlich per Beginn der neuen Heizperiode, erstmals per 1. Juni 2013 aufgrund folgender Kriterien angepasst werden:

- Kapitalaufwand (45%)

Massgebend ist der Referenzzinssatz für 1. Hypotheken der St. Gallischen Kantonalbank. Zweidrittel des Kapitalaufwandes entfallen auf die Amortisation und ein Drittel auf die Kapitalzinsen, das heisst, sie können erstmals per 1. Juni 2016 angepasst werden.

Der hypothekarische Referenzzinssatz beträgt per März 2011 2,75%!

- Energieaufwand (55%)

Als Grundlage dient der Richtpreis für Energieholz der Holzenergie Schweiz. Der Index setzt sich zusammen aus Teilindizes des Bundesamtes für Statistik (BFS) und berücksichtigt Energieholz, Mineralölprodukte, Landwirtschaftliche Maschinen, den Güterverkehr Strasse und den Landesindex der Konsumentenpreise. Der Index für Dezember 2010 beträgt 113,6.

www.holzenergie.ch

Die Anpassung des Wärmepreises muss den Wärmebezügern 3 Monate im Voraus, unter Angabe der Berechnungsgrundlagen jeweils auf den 1. Juni schriftlich bekannt gegeben werden. Massgebend sind die jeweils per Ende Januar verfügbaren Berechnungsgrundlagen. Zwingen künftige gesetzliche Vorschriften den Wärmelieferanten zu Investitionen, so ist er ermächtigt, diesen Investitionen entsprechende Preisanpassungen über die oben genannten Bestimmungen hinaus vorzunehmen.

5. Gebühr für aufgeschobenen Wärmebezug

Wärmebezüger, welche Ihre Wärmeübergabestation erst nach dem 1. November 2011 in Betrieb setzen, bezahlen ab diesem Datum bis zur definitiven Inbetriebsetzung eine Gebühr von Fr. 30.00 pro Heizjahr und pro kW Anschlussleistung. Die Gebühr wird pro rata verrechnet.

Alt St. Johann, 26. April 2011
Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann